



BENÜTZUNGSREGLEMENT

für Schulräume der Schulgemeinden Weinfelden

A Allgemeines

1. Sämtliche Gebäude und Plätze im Besitz der Schulgemeinde dienen in erster Linie der Schule. Sofern der Schulunterricht nicht beeinträchtigt wird, stehen einzelne Schulräume (ohne Klassenzimmer) auch ortsansässigen Vereinen, Parteien und weiteren Interessenten zur Verfügung.
2. Für kommerzielle Veranstaltungen werden die Schulräume nicht zur Verfügung gestellt.
3. Gesuche für die einmalige, mehrmalige oder regelmässige Benützung von Schulräumen sind an die Schulverwaltung zu richten. Die Bewilligung wird ausschliesslich durch die Schulverwaltung erteilt. Anfragen können ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden.
4. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden. Bewilligungen werden in jedem Fall rückgängig gemacht, wenn
 - a. gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden
 - b. die Benützungsordnung und die Weisungen der Hauswarte missachtet werden
 - c. ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt
 - d. die Räumlichkeiten zweckentfremdet werden
 - e. wiederholt Beschädigungen an Räumen, Geräten und Einrichtungen vorkommen.
 - f. Benützungsgebühren oder Reparaturen nicht bezahlt werden
5. Bei Reklamationen und Differenzen entscheidet die Schulbehörde endgültig.
6. Während den Schulferien kann der Betrieb eingeschränkt werden.
7. Die Schulanlagen werden spätestens um 22.00 Uhr geschlossen.
8. Veranstaltungen mit Konsumation sind in den Schulräumlichkeiten nicht gestattet. Für die Aula sind Ausnahmeregelungen betreffend Konsumation nach Absprache mit der Schulverwaltung möglich.
9. Für Sporthallen und -plätze bestehen separate Benützungsreglemente und Tarife. Für Reservationen für Belegungen während der unterrichtsfreien Zeit ist das Sportstättensekretariat der Gemeinde Weinfelden zuständig.
10. Werden die Räumlichkeiten anderweitig belegt, werden die Benutzer rechtzeitig durch den Hauswart oder die Schulverwaltung orientiert.
11. In allen Lokalitäten sowie auf dem ganzen übrigen Schulareal besteht striktes Rauchverbot.
12. Die Schulgemeinden lehnen ausdrücklich jede Haftpflicht bei Unfällen oder Diebstählen ab.

B Benützungsordnung

13. Die schuleigenen Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. In sämtlichen Räumen ist auf Reinlichkeit zu achten. Schäden sind umgehend dem Hauswart zu melden.
14. Die Bedienung der Heizung ist Sache des Hauswarts. Die Beleuchtung ist beim Verlassen der Schulräume auszuschalten. Besondere, vom Hauswart erbrachte Dienstleistungen, werden separat in Rechnung gestellt.
15. Informatikräume dürfen nur benützt werden, wenn eine für den Raum zuständige Lehrkraft anwesend ist. Vermietungen an Drittpersonen sind nicht gestattet.
16. Werkräume, Schulküchen und Spezialräume werden nur im Einverständnis der zuständigen Lehrkraft an Drittpersonen vermietet.
17. Der Aufenthalt in sämtlichen Räumen ist den Benützern nur zu den festgesetzten Zeiten gestattet.

C TARIFE

pro Benützung oder Tag	Werktag	Samstag/Sonntag/Feiertag
Schulraum	Fr. 30.00	Fr. 40.00
Werk- und Spezialraum	Fr. 45.00	Fr. 60.00
Schulküche	Fr. 45.00	Fr. 60.00
Singsaal / Mehrzweckraum	Fr. 45.00	Fr. 60.00
Aula / Turnhalle	Fr. 65.00	Fr. 80.00
Bühnentechnik	Fr. 65.00	Fr. 65.00
Jahresbelegung Singsaal <i>für Aktiv-Vereine</i> <i>für Jugendorganisationen</i>	Fr. 600.00 Fr. 300.00	40 Einheiten /Jahr
Ausserordentliche Reinigung (bei starker Verschmutzung)	Fr. 40.-- pro Stunde	

Die Vermietung sämtlicher Räumlichkeiten versteht sich grundsätzlich ohne technische Infrastruktur.